

Benutzungsordnung für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungsordnung)

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in Buch und in Inning:

§ 1 Einrichtung

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
5. ansonsten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alter der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen zwei bis vier sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Wenn nach Anmeldeschluß für das kommende Kindergarten-Jahr und erfolgten Abgleich der Anmeldungen durch die örtlichen Kindergärten feststeht, daß jedes angemeldete Inninger Kind, das zum September des neuen Kindergarten-Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, einen Kindergarten-Platz in einer der örtlichen Einrichtungen erhält, werden nach Möglichkeit und auf Wunsch der Eltern
 1. Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung bevorzugt aufgenommen,
 2. die Wohnortnähe zum Kindergarten berücksichtigt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit im Kindergarten möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind drei Jahre alt wird.
- (2) Anmeldeschluss für die Aufnahmen zum neuen Kindergartenjahr ist jeweils der 30. April des laufenden Jahres.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des anzumeldenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Wird der Wohnsitz während des laufenden Kindergartenjahres gewechselt, kann das Kind trotzdem bis zum Ende des Kindergartenjahres im Kindergarten bleiben. In begründeten sozialen Fällen auch bis zum Ende seiner Kindergartenzeit.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufe gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Angemeldete Kinder werden aus der Vormerkliste gestrichen, wenn sie in einem anderen Kindergarten einen Platz belegen, es sei denn, die Erziehungsberechtigten wünschen ausdrücklich den Verbleib ihres Kindes auf der Warteliste.

§ 4 Nachweise

- (1) Vor Aufnahme und auf Verlangen ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Tageskindergarten in Buch und in Inning ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag	von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	und
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.	

- (2) Der Ganztageskindergarten in Inning ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
--------------------	-----------------------------

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob das Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Der Gruppenleitung ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden bzw. Übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind im Übrigen der Kindergartenleiterin unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch / Kündigung durch den Träger

- (1) Eine Kind kann mit Wirkung zum Ende des Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Besuchsgeld / die Benutzungsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Sprechstunden können telefonisch oder persönlich vereinbart werden, soweit durch solche Vereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Kindergartenjahr

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 539 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13 Besuchsgeld / Besuchsgebühr

- (1) Für den Besuch des Kindergartens werden Gebühren erhoben nach Maßgabe einer gesonderten Kindergartengebührensatzung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.01.1981 mit Änderungssatzung vom 25.04.1984 außer Kraft

Inning a. Ammersee, den 08.05.2001



(Glas)

1. Bürgermeister



Der Gemeinderat hat am 08.05.2001 vorstehende Kindergartenbenutzungsordnung beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Die Satzung wurde am 14.05.2001 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.05.2001 angeheftet und am 05.06.2001 wieder entfernt.

Inning a. Ammersee, den 07.06.2001



(Glas)

1. Bürgermeister

